

Wiesbaden Mandern den 19. Mai 1852.

Wiesbaden dem Kirchengemeinderath zu Mandern  
einseitig und dem Ergalbarum Herrn Voigt  
zu Corbach einseitig werden heute folgende  
Vereinscontract abgeschlossen:

§. 1.

Herr Ergalbarum Voigt bürgt für die Kirche zu  
Mandern nun einen Ergal genau nach dem was  
im aufgestellten und im Jahresbericht der Gm.  
immerwährender fürstlichen Consistorium des Herzogthums  
Prozess vom 15. Mai d. J. vorgängigen Disposition  
vom 24. August 1851.

§. 2.

Zur Erfüllung für die Kirche die Summe  
von 2730 M. gegenüber zwei Tausend sieben  
hundert und zwanzig - Mark.

§. 3.

Die Kirche genügt die Summe der Summe  
Herr Voigt hat Ergal von Corbach für die, wenn  
die nöthigen Anstalten von und nach Cor-  
bach und stellt bei der Mündung der Kirche  
protest. Vorhergenannt Herr Voigt für sich  
und seine Familien mit Einkommen der Kirche  
während für Kopf und Hand sollte zu sorgen.

§. 4.

Die Handhabung resp. Veränderung der Ergalbücher  
und anderen Vorrichtungen zum Schutz der Summe  
Ergal gegen Abänderungsbefehle von der

Inska hat Kassa ebenfalls der Trogal nicht  
nach vorangehender Rückfrage mit Trogalbesitzer  
Vogt von der Gemeinde bis zum Beginn  
der Aufstellung der Trogal vorzunehmen, d. h.  
so weit vollendet sein, daß die Trogal unbe-  
hindert ausgeführt werden kann.

§ 5.

Für jeden <sup>jährlich</sup> einzunehmenden Betrag Material oder ungenutzte  
forter Arbeit von der Trogal nutzenden Personen  
kriegt der Vogt resp. dessen Nachfolger für jeden  
Gewinn und Gewinn nicht mehr als die Hälfte  
Trogal in den ersten zwei Jahren einmündig, in  
den 3 folgenden Jahren für jährlich einen  
Mark. Gewinna Garantie und Verpfändung  
gibt ebenfalls nicht die Hälfte über.

§ 6.

Der Trogalbesitzer Vogt verpflichtet sich, mit der  
Aufstellung der neuen Trogal spätestens am  
1. Juli 1883 zu beginnen, und diese Arbeit  
innerhalb der ersten sechs Monate zu vollenden.

§ 7.

Das Kapital besteht von der in § 2 genannten  
Summe nach Abzahlung und Abzug des Mark  
2000 - gesparten zwei Tausend - Mark, ferner am  
1. März 1884 400 - gesparten: neue Grundbesitz -  
Mark von Zinsauszahlung und dem Rest  
am 1. März 1885 mit 5% Zinsen von  
1. März 1884 an, einbezahlt für jeden Jahr.

füllen ein Trinkgeld von zwei Mark.

§ 8.

Die Kosten für den Austrieg des Orgelgehäuses in vorerwähnter Kirche sowie das nötige Werkzeug sind von den Kirchengliedern der Propstei zu tragen in obigen Preis eingeschlossen.

§ 9.

Neue Aufstellung des Orgel wird nach Bestimmung kirchlicher Consistorien der Stadt und des kaiserlichen Kreisconsistoriums bewilligt.

§ 10.

Die Kosten der Herstellung des kirchlichen Consistoriums vorerwähnter Kirche, ist zu prüfen und genehmigt und bestellt jenseit der Grenze durch den Landesconsistorialrat.

d. g. v.

Von Kreisconsistorium

Von Orgelbauern

Lau. Paul. Albr. Selzer

Edw. F. Vogt

Schäffer

1882

ausgegeben durch mich für die Orgelbauern  
Walden, den 7. Juni 1882.

per 13/62

Kirchliche Konsistorien  
Kummann

br. m. michers an Herrn Orgelbauers Vogt in Contact mit dem Consistorium, die Orgel michers in Auftrag zu nehmen.

Walden den 12 Juni 1882  
Von Consistorium  
Lau.